

Auf der Mitgliederversammlung vom 9.12.2022 wurde die nachstehend wiedergegebene Satzungsneufassung beschlossen. Sie wurde nach der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 17.7.2023 gültig.  
Die hochgestellten Satzziffern sind redaktionell eingefügt.

Berlin, den 23.07.2023            Claus Förster

## **Satzung des Vereins Kellerkinder e. V.**

### **Erster Teil: Der Verein**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kellerkinder e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

(1) <sup>1</sup>Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Verbreitung der Grundsätze des Selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK). <sup>2</sup>Dies geschieht sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig. <sup>3</sup>Ziel des Vereins ist es, die Menschenrechte behinderter Menschen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten/Lernbehinderungen und aus dem Autismus-Spektrum, zu realisieren. <sup>4</sup>Daher gehört es zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins, die Gleichstellung, die Selbstbestimmung und die volle gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen nach Maßgabe der BRK voranzubringen und gegen jegliche Diskriminierung behinderter Menschen einzutreten.

(2) <sup>1</sup>Dies geschieht behinderungsübergreifend und ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Herkunft, des Glaubens und der sexuellen Orientierung und Identität. <sup>2</sup>Neben der individuellen Stärkung behinderter Menschen setzt sich der Verein politisch für deren Interessenvertretung im kommunalen, regionalen, bundesweiten und internationalen Rahmen und in der Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL, dem bundesweiten Dachverband der Selbstbestimmt Leben Zentren, ein. <sup>3</sup>Die BRK wird hierbei zu Grunde gelegt.

(3) Der Vereinszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

1. die Initiierung und Durchführung unabhängiger Beratungs-, Unterstützungs- und Gruppenangebote für Menschen mit Behinderung;
2. eine Beratung, die auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung umfasst;
3. die Unterstützung und Förderung von (richtungsweisenden) Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen;
4. die Förderung der beruflichen Chancen behinderter Menschen durch Beschäftigung, Aufklärung und Informationsarbeit sowie die Einbindung ehrenamtlich Aktiver;
5. Projekte zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben;
6. Angebote von Seminaren, Fortbildungen und Selbsterfahrungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins oder zu Themenbereichen der Kommunikation, politischen Interaktion und dem Assistenzmanagement;

7. das Eingehen von Projektpartnerschaften mit anderen Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen oder mit menschenrechtlich ausgerichteten Projektpartnern zur Verbesserung der Selbstbestimmung und der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. <sup>2</sup>Es darf kein Mitglied durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Zweiter Teil: Die Mitglieder**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (3) <sup>1</sup>Die Fördermitgliedschaft ist auf die Förderung des Vereins beschränkt. <sup>2</sup>Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) <sup>1</sup>Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. <sup>2</sup>Zu Kassenprüfer\*innen können auch Fördermitglieder und Nichtmitglieder gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, wenn dieses in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. <sup>3</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereines dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vermögens erhalten.
- (9) Wenn ein Mitglied einen Jahresbeitrag nicht spätestens bis zur Mitte des folgenden Kalenderjahres gezahlt hat oder unbekannt verzogen ist und seine Anschrift nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten mitteilt, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

### **§ 5 Beiträge**

<sup>1</sup>Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art und Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

## **Dritter Teil: Organe**

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand und
3. besondere Vertreter\*innen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) <sup>1</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist durch elektronische Mail zusammen mit der Tagesordnung spätestens am 29. Tag vor Sitzungsbeginn allen Mitgliedern zuzuschicken. <sup>2</sup>Anträge von Mitgliedern, die nicht spätestens am 22. Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingegangen sind, können unberücksichtigt bleiben.

<sup>3</sup>Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens am 15. Tag vor Sitzungsbeginn zugesandt werden.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden postalisch benachrichtigt. <sup>2</sup>Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück vor Fristablauf auf den Postweg gebracht wird.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation, zum Beispiel durch Telefon- oder Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und elektronisch zugeschalteten Teilnehmer\*innen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung einberufen wird, entscheidet der Vorstand.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig,

1. den Vorstand zu wählen oder abzuwählen;
2. die Satzung zu ändern;
3. den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht der Geschäftsführung oder des Vorstandes entgegenzunehmen;
4. zwei Kassenprüfer\*innen zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen;
5. über die Entlastung des Vorstandes entscheiden;
6. über die Gründung von und die Beteiligung an anderen Organisationen zu entscheiden;
7. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

(9) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. <sup>3</sup>Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. <sup>5</sup>Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. <sup>6</sup>Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. <sup>7</sup>Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit des Vorstands ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstands beendet.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung bestimmt die Größe des Vorstands. <sup>2</sup>Sie kann vor Ablauf der Amtszeit des Vorstands die Größe erhöhen, um Vorstandsmitglieder nachzuwählen. <sup>3</sup>Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann sie die Größe des Vorstands reduzieren oder Vorstandsmitglieder nachwählen
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Haupt- und nebenamtliche Angestellte sind von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht jeweils für das Geschäftsjahr vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Dem steht die Gewährung einer Vergütung für Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht entgegen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten gegebenenfalls einen Ersatz für ihre Aufwendungen, zum Beispiel Fahrt- oder Telefonkosten.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführer\*in bestellen. <sup>2</sup>Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>3</sup>Der Vorstand ist kontinuierlicher Ansprechpartner für die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen.
- (10) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft sich nach Erfordernis oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>3</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und elektronisch zugeschalteten Teilnehmer\*innen fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 9 Vertretung in anderen Vereinen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in einem bestimmten anderen Verein, dem der Verein als Mitglied angehört, können eine oder mehrere besondere Vertreter\*innen im Sinne des § 30 BGB gewählt werden. <sup>2</sup>Die besondere Vertreter\*in wird durch den Vorstand gewählt. <sup>3</sup>Mit der Amtszeit des Vorstands endet auch die Amtszeit aller besonderen Vertreter\*innen.
- (2) § 8 Absätze 1 und 8 gelten für die besonderen Vertreter\*innen entsprechend.
- (3) Die Zuständigkeit des Vorstands wird durch die Bestellung der besonderen Vertreter\*innen nicht beschränkt.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung des anderen Vereins kann ein einzelnes Vorstandsmitglied oder eine einzelne besonderer Vertreter\*in auch ohne Mitwirkung einer anderen Vertreter\*in die Mitgliedschaftsrechte des Vereins wahrnehmen.

## **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Übergangsregelungen**

Bei Inkrafttreten dieser in der Mitgliederversammlung am 9. Dezember 2022 beschlossenen Satzung gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Alle bisherigen Mitglieder werden ordentliche Mitglieder des Vereins unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 erfüllen.
2. Bei Mitgliedern, die dies wünschen, wird die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft im Sinne des § 4 Absatz 3 umgewandelt.
3. Die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstandsmitglieder werden gleichberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Absatz 4.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.